

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen und Behandlungsvertrag der Praxis Anima Vita Heilpraktikerin Psychotherapie, Regine Haase**

### **Präambel**

Die Heilpraktikerin Psychotherapie hat gemäß § 1 des Heilpraktikergesetzes (RGL. I S. 251), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.10.2001 (BGBl. I S. 2702) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz vom 18.02.1939 (RGL. I S. 259), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 04.12.2002 (BGBl. I S. 4457) die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung im Bereich der Psychotherapie erhalten.

Die Erlaubnis umfasst Tätigkeiten zur Feststellung, Heilung oder Linderung von psychischen Krankheiten oder Leiden sowie die Beratung.

Zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit und um den auftragsbezogenen Erfolg zu erreichen, bedarf es der Kompetenz der Heilpraktikerin Psychotherapie und der Bereitschaft des Interessenten\*. Die Rechte und Pflichten beider Personen sind zur Transparenz in den AGB und im Behandlungsvertrag beschrieben.

Die Praxis wird als Privatpraxis geführt.

### **§ 1 Geltungsbereich und Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

Allgemeine Geschäftsbedingungen regeln die Geschäftsbedingungen und gelten zwischen der Heilpraktikerin Psychotherapie und dem Interessenten, der ihre Leistungen in Anspruch nimmt. Sie dienen als Behandlungsvertrag im Sinne der §§ 611 ff BGB, soweit zwischen den Vertragsparteien nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist.

### **§ 2 Behandlungsvertrag**

(1) Der Behandlungsvertrag kommt zustande, wenn der Interessent das generelle Angebot der Heilpraktikerin Psychotherapie annimmt und sich an ihr zum Zwecke der Aufklärung, Beratung, Diagnose und Therapie wendet.

(2) Die Heilpraktikerin Psychotherapie ist berechtigt, einen Behandlungsvertrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen, wenn das erforderliche Vertrauensverhältnis nicht erwartet werden kann, wenn sie aufgrund ihrer Spezialisierung oder aus gesetzlichen Gründen nicht behandeln kann oder darf und wenn es Gründe gibt, die sie in Gewissenskonflikte bringen könnte. Der Honoraranspruch der Heilpraktikerin Psychotherapie bleibt für die bis zur Ablehnung der Behandlung entstandenen Leistungen erhalten.

(3) Die Heilpraktikerin Psychotherapie erbringt ihre Dienste gegenüber dem Interessenten in der Form, dass sie ihre Kenntnisse und Fähigkeiten zwecks Ausübung der Heilkunde zur Aufklärung, Beratung, Diagnose und Therapie des Interessenten anwendet.

(4) Die Heilpraktikerin Psychotherapie ist berechtigt die Methoden anzuwenden, die dem mutmaßlichen Willen des Interessenten entsprechen, sofern dieser hierüber keine Entscheidung trifft.

(5) Es werden von der Heilpraktikerin Psychotherapie Methoden angewendet, die in der Regel schulmedizinisch nicht anerkannt und auch nicht allgemein erklärbar sind, die nach ihrer fachlichen Kenntnis und aufgrund ihrer Berufserfahrung zur auftragsgemäßen Zielerreichung am geeignetsten erscheinen. Ein subjektiv erwarteter Erfolg kann daher nicht in Aussicht oder garantiert werden. Soweit der Interessent die Anwendung derartiger Methoden ablehnt und ausschließlich nach wissenschaftlich anerkannten Methoden beraten, diagnostiziert oder therapiert werden will, ist dies der Heilpraktikerin Psychotherapie vorher mitzuteilen.

(6) Von der Heilpraktikerin Psychotherapie werden keine körperlichen Krankheiten diagnostiziert und keine Behandlungen in diesem Bereich vorgenommen. Der Interessent hat selbstverantwortlich und in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Facharzt eventuell bestehende oder notwendige medizinische Behandlungen vorzunehmen.

(7) Die Heilpraktikerin Psychotherapie darf keine Krankschreibungen vornehmen und keine verschreibungspflichtigen Substanzen, Medikamente oder Heilmittel verordnen.

(8) Zu Beginn der Behandlung erfolgt eine ausführliche Anamnese, beispielsweise über derzeitige und frühere körperliche und seelische Zustände, die Behandlungen und der Lebensverhältnisse. Aufgrund des Auftrages des Interessenten wird gemeinsam mit der Heilpraktikerin Psychotherapie der Behandlungsplan festgelegt, der individuell bei mehreren Behandlungsterminen angepasst werden kann.

### **§ 3 Mitwirkung des Interessenten**

(1) Zu einer aktiven Mitwirkung ist der Interessent nicht verpflichtet, obwohl das gewünschte Ziel auch durch die eigene Umsetzung von Erkenntnissen zu Erfahrungen führt. Die Heilpraktikerin Psychotherapie ist aber berechtigt, die Behandlung zu beenden, wenn das gegenseitige Vertrauen nicht mehr gegeben ist, der Interessent erforderliche Anamnesen- oder Diagnoseauskünfte nicht erteilt und damit möglicherweise das Therapieziel nicht erreicht werden kann.

(2) Wenn sich der Interessent bei der Heilpraktikerin Psychotherapie noch in anderer psychologischer und/oder psychiatrischer Behandlung befindet, ist ihr dies vor Behandlungsbeginn mitzuteilen, um gegebenenfalls mit Einverständnis des Interessenten die angestrebte Behandlung mit dem behandelnden Arzt oder Therapeuten abklären zu können.

### **§ 4 Honorierung**

(1) Die Heilpraktikerin Psychotherapie hat für ihre Dienste einen Honoraranspruch. Wenn die Honorare nicht individuell zwischen ihr und dem Interessenten vereinbart sind, gelten die Sätze, die in der Kostenaufstellung aufgeführt sind. Alle anderen Gebührenordnungen oder Verzeichnisse gelten nicht.

(2) Soweit nicht anders vereinbart, ist das Honorar nach jeder Beratung oder Behandlung von dem Interessenten in bar gegen Quittung des Rechnungsbetrages zu zahlen. Andernfalls ist das Honorar nach Rechnungsstellung in dem dort angegebenen Zeitraum zu begleichen.

(3) Lässt die Heilpraktikerin Psychotherapie Leistungen durch Dritte erbringen, die sie selbst überwacht, sind diese Leistungen Bestandteil ihres Honorars. Soweit hier keine Inklusivvereinbarung getroffen ist, werden die Kosten in Rechnung gestellt. In diesem Fall ist sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und darf als Beauftragter des Interessenten zwischen dem Dritten und sich selbst Rechtsgeschäfte abschließen.

(4) Aufgrund gesetzlicher Vorschriften ist der Heilpraktikerin Psychotherapie die Abgabe von apothekenpflichtigen und die Anwendung von mitgebrachten Arzneimitteln nicht gestattet.

(5) Die Abgabe von empfohlenen Arzneimitteln durch die Apotheken an den Interessenten, ist ein nicht durch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfasstes Direktgeschäft und hat somit keinen Einfluss auf die Rechnungsstellung der Heilpraktikerin Psychotherapie.

(6) Die Abgabe von freiverkäuflichen Arzneimitteln, Nahrungsergänzungsmitteln und anderen Hilfsmitteln ist der Heilpraktikerin Psychotherapie oder mit ihr wirtschaftlich verbundene Unternehmen gestattet. Unter der Prämisse der freien Wahl der Verkaufsstelle und unter Einhaltung anderer gewerberechtlicher Bestimmungen, können diese Produkte von ihr in einer Gewinnerzielungsabsicht verkauft oder gegen Provision vermittelt werden.

## **§ 5 Honorarerstattung durch Dritte**

(1) Soweit der Interessent Anspruch auf Erstattung oder Teilerstattung des Honorars durch Dritte hat oder zu haben glaubt, wird § 4 hiervon nicht berührt. Die Heilpraktikerin Psychotherapie führt keine Direktabrechnung durch und stundet auch das Honorar oder Honoraranteile in Erwartung einer möglichen Erstattung nicht.

(2) Die üblichen Erstattungssätze gelten nicht als vereinbartes Honorar im Sinne des § 4 Absatz 1. Der Umfang der Leistungen ist nicht auf erstattungsfähige Leistungen beschränkt.

(3) Die Heilpraktikerin Psychotherapie erteilt in Erstattungsfragen den Dritten keine Auskünfte. Die notwendigen Bescheinigungen erhält ausschließlich der Interessent.

(4) Sämtliche Angaben, die die Heilpraktikerin Psychotherapie im Rahmen einer allgemeinen Beratung zur Kostenerstattung Dritter macht, sind unverbindlich. Eine mögliche Kostenerstattung durch eine private Krankenversicherung oder Beihilfestelle und die erforderlichen Modalitäten, sollten vor der Behandlung von dem Interessenten abgeklärt werden.

## **§ 6 Vertraulichkeit, Dokumentation und Datenschutz**

(1) Die Heilpraktikerin Psychotherapie behandelt alle Daten des Interessenten vertraulich. Sie erteilt bezüglich der Diagnose, der Beratungen und der Therapie sowie deren Begleitumstände oder anderer persönlicher Daten nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Interessenten. Auf die Schriftform kann verzichtet werden, wenn die Auskunft im Interesse des Interessenten erfolgt und anzunehmen ist, dass die Zustimmung erteilt wird.

(2) Absatz 1. ist nicht anzuwenden, wenn die Heilpraktikerin Psychotherapie aufgrund gesetzlicher Vorschriften, behördlicher oder gerichtlicher Anordnung zur Weitergabe der Daten verpflichtet ist, beispielsweise Meldepflicht bei bestimmten Diagnosen. Dies gilt auch bei Auskünften an Personensorgeberechtigte, nicht aber für Auskünfte an Lebenspartner\*, Verwandte oder Familienangehörige. Absatz 1. ist ferner nichtig, wenn im Zusammenhang mit der Beratung, Diagnose oder Therapie persönliche Angriffe gegen die Heilpraktikerin Psychotherapie oder ihrer Berufsausübung stattfinden und sie sich mit der Verwendung zutreffender Daten oder Tatsachen entlasten kann.

(3) Die Heilpraktikerin Psychotherapie führt über die Diagnose, ihre Leistungen, Gesprächsinhalte und Behandlungsschritte eigene Dokumentationen in Form einer Handakte. Der Interessent willigt darin ein, dass im Rahmen des Behandlungsvertrages die persönlichen Daten durch die Heilpraktikerin Psychotherapie auch auf Datenträgern gespeichert werden. Er erhält keine Einsicht in die Dokumentationen und hat auch keinen Anspruch an ihre Herausgabe. Absatz 2. ist davon unberührt.

(4) Sofern der Interessent eine Behandlungs- oder Krankenübersicht verlangt, wird diese aus der Dokumentation heraus erstellt. Soweit Originale vorliegen, werden diese in Kopie beigelegt und mit dem Zusatz vermerkt, dass die Originale vorliegen.

(5) Der Interessent stimmt zu, dass sich die Heilpraktikerin Psychotherapie mit Berufskollegen\* beraten oder zu Zwecken von Fallstudien ihre Dokumentationen anonymisiert verwenden darf.

(6) Es gelten die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für personenbezogene Daten und andere Dokumentationen nach Abschluss der Behandlung.

## **§ 7 Rechnungsstellung**

(1) Wenn vereinbart, wird nach Abschluss der Behandlungsphase eine Rechnung erstellt.

(2) Die Rechnung enthält den Namen und die Anschrift des Interessenten, die Behandlungstermine und alle Leistungsarten und wenn erforderlich, die Diagnose. Wenn ein Mehrwertsteuersatz anfällt, wird dieser ausgewiesen.

(3) Auf Wunsch des Interessenten kann die Diagnose- oder Therapiespezifizierung ebenfalls aufgeführt werden. Dies ist der Heilpraktikerin Psychotherapie vorher mitzuteilen.

## **§ 8 Meinungsverschiedenheiten**

Meinungsverschiedenheiten aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Behandlungsvertrag sollten von den beteiligten Personen gütlich beigelegt werden. Hierzu empfiehlt es sich, Gegenvorstellungen, abweichende Meinungen oder Beschwerden schriftlich der jeweils anderen Vertragspartei vorzulegen.

## **§ 9 Sonstige Vereinbarungen**

(1) Wenn der Interessent der Heilpraktikerin Psychotherapie Aufmerksamkeitsgeschenke machen möchte bittet sie darum, dies in Form einer Spende an eine gemeinnützige Organisation zu geben.

(2) Die Heilpraktikerin Psychotherapie ist Mitglied im Verband Deutscher Heilpraktiker e. V. und verpflichtet sich, die Berufsordnung zu beachten und die dortigen Regelungen einzuhalten.

(3) Zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

## **§ 10 Salvatorische Klausel**

(1) Sollten einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Behandlungsvertrages ungültig oder nichtig sein oder werden, ist damit die Wirksamkeit des Behandlungsvertrages insgesamt nicht tangiert. Die ungültige oder nichtige Bestimmung ist vielmehr in freier Auslegung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Vertragszweck oder dem Willen der Vertragspartner entgegenkommt.

(2) Zwischen den Vertragsparteien gilt ausschließlich deutsches Recht. Im Zweifelsfall gilt immer die gültige Fassung des BGB.

## **§ 11 Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Gerichtsstand ist der Hauptsitz der Praxis in 64850 Schaafheim, Würzburger Straße 21. Erfüllungsort ist ebenfalls der Hauptsitz, es sei denn, es ist ein Hausbesuch vereinbart worden.

Stand: Schaafheim, 16.05.2021

\* Die männliche Schreibweise dient der Vereinfachung und gilt für alle Geschlechter.

## **Abkürzungsverzeichnis**

BGB: Bürgerliches Gesetzbuch

BGBl: Bundesgesetzblatt

ff: folgende (Seiten)

RGBl: Reichsgesetzblatt